

Beschlußempfehlung und Bericht **des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)**

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
— Drucksache 10/966 —

Bericht über die Frage, welche Verhandlungen mit ausländischen Staaten geführt worden sind, um die Gegenseitigkeit bei der Kostenübernahme für Dolmetscher und Übersetzer in der Arbeitsgerichtsbarkeit sicherzustellen

A. Problem

Die Gegenseitigkeit der Kostenübernahme für Dolmetscher und Übersetzer gemäß § 12 Abs. 5 a des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Arbeitsgerichtsbarkeit ist nur mit wenigen Staaten gewährleistet. Auch im EG-Bereich gibt es keine einheitliche Regelung.

B. Lösung

Kenntnisnahme des Berichts

Die Bundesregierung wird aufgefordert, sich um eine einheitliche Lösung im Rahmen der Europäischen Gemeinschaft zu bemühen. Das Europäische Parlament wird ersucht, sich dieser Frage ebenfalls anzunehmen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Die Kosten, die bei einer Verwirklichung einer EG-einheitlichen Regelung auf den Bund und die Länder entfallen würden, können nicht geschätzt werden.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

nach Kenntnisnahme des Berichts der Bundesregierung über die Frage, welche Verhandlungen mit ausländischen Staaten geführt worden sind, um die Gegenseitigkeit der Kostenübernahme für Dolmetscher und Übersetzer in der Arbeitsgerichtsbarkeit sicherzustellen — Drucksache 10/966 —, folgende EntschlieÙung zu fassen:

- a) Die Bundesregierung wird aufgefordert, innerhalb der Europäischen Gemeinschaft die Initiative zu ergreifen, um eine EG-einheitliche Rechtsnorm zu schaffen, die die Übernahme für Kosten für Dolmetscher und Übersetzer in Arbeitsgerichtsprozessen von Angehörigen der Mitgliedstaaten innerhalb der Europäischen Gemeinschaft sicherstellt.
- b) Das Europäische Parlament wird ersucht, sich der Frage der Gegenseitigkeit der Kostenübernahme für Dolmetscher und Übersetzer in Arbeitsgerichtsprozessen innerhalb der EG anzunehmen und auf eine einheitliche Regelung innerhalb der Europäischen Gemeinschaft hinzuwirken.

Bonn, den 22. Januar 1986

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Zink	Cronenberg (Arnsberg)
Stellv. Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Cronenberg (Arnsberg)**I.**

Aufgrund der Entschließung des Deutschen Bundestages vom 16. Februar 1979 (139. Sitzung) hat die Bundesregierung darüber berichtet, welche Verhandlungen sie mit ausländischen Staaten geführt hat, um die Gegenseitigkeit bei der Kostenübernahme für Dolmetscher und Übersetzer gemäß § 12 Abs. 5 a des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Arbeitsgerichtsbarkeit sicherzustellen. Sie hat den EG-Mitgliedstaaten und acht weiteren Staaten (Bangladesch, Indien, Jugoslawien, Pakistan, Philippinen, Portugal, Spanien, Türkei) Vereinbarungen über die Gegenseitigkeit der Kostenübernahme angeboten. Mit Italien, Indien und der Türkei sind sie zustande gekommen; aufgrund des innerstaatlichen Rechts, das die Kostenübernahme verbürgt, haben sich Vereinbarungen mit Portugal, Belgien und Luxemburg als nicht erforderlich erwiesen. In Frankreich, Großbritannien und den Niederlanden steht innerstaatliches Recht einer Vereinbarung über die Nichterhebung von Dolmetscher- und Übersetzerkosten entgegen. Jugoslawien und Pakistan haben die zunächst aufgenommenen Verhandlungen nicht weitergeführt, die übrigen Staaten haben kein Interesse gezeigt.

II.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat in seiner 86. Sitzung am 22. Januar 1986 den ihm am 24. Februar 1984 gemäß § 80 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages zur Beratung überwiesenen Bericht erörtert und dabei zur Kenntnis genommen, daß die Bundesregierung sich in bilateralen Verhandlungen um Vereinbarungen zur Verbürgung der Gegenseitigkeit der Kostenübernahme bemüht hat. Er zeigte sich überrascht und enttäuscht, daß die Verhandlungen der Bundesregierung kein günstigeres Ergebnis gezeigt haben und daß verschiedene Länder an Vereinbarungen über die Gegenseitigkeit der Kostenübernahme nicht interessiert gewesen seien.

Der Ausschuß war jedoch der Auffassung, es sei notwendig, innerhalb der Europäischen Gemeinschaft auf eine Vereinheitlichung der Bedingungen des Arbeitslebens hinzuwirken. Da es innerhalb der Europäischen Gemeinschaft Freizügigkeit und freie Wahl des Arbeitsplatzes gebe, seien auch die Folge Regelungen im Bereich der Arbeitswelt einheitlich zu gestalten. Die Bundesregierung solle daher aufgefordert werden, sich um eine einheitliche Regelung auf EG-Ebene zu bemühen. Auch das Europäische Parlament möge sich dieser Frage annehmen.

Bonn, den 29. Januar 1986

Cronenberg (Arnsberg)

Berichterstatter

